

**1. Änderungssatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel
vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I. Nr. 37), des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und des Brandenburgischen Wassergesetzes i.d.F. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.

§ 14 Absatz 2 Satz 3 lautet nunmehr wie folgt:

" Zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist ein Absaugstutzen mit Schnellkupplung und Blindstopfen DN 100 (System Perrot M-Teil 108 oder gleichwertig) so zu installieren, dass das Entsorgungsfahrzeug auf einem für den Schwerlastverkehr zugelassenen und öffentlich zugänglichen Weg heranfahren und das Absaugen durch Auslegen von maximal 10 Meter Schlauch erfolgen kann."

2.

In § 14 wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" Auf Grundstücken mit bestehenden abflusslosen Sammelgruben, die über keinen Absaugstutzen gemäß Absatz 2 verfügen, hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer bis spätestens zum 31. Dezember 2020 eine Saugleitung mit Absaugstutzen auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren."

3.

§ 14 Absatz 3 Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:

" Abflusslose Gruben sollen so bemessen sein, dass sie den Abwasseranfall von 4 Wochen aufnehmen oder je Anfahrt mindestens 10.000 Liter entnommen werden kann."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstenberg/ Havel, den 29.11.2019


Robert Philipp
Bürgermeister

